

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf 125

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bienenbüttel – Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) – 126

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hanstedt..... 129

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2019 131

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2020 131

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2021 131

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12,
21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0
Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf

Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2248

Lüneburg, den 29.10.2025

Schlussfeststellung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Reinstorf, Landkreis Lüneburg, wird gem. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungs-verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungs-verfahren Reinstorf wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungs-verfahrens Reinstorf sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes sowie den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Hinweise

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Reinstorf beendet; die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Reinstorf sowie seine Organe sind erloschen. Gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Weser-Elbe.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit Nr. 5 des Flurbereinigungsplanes werden den Gemeinden Reinstorf, Rullstorf und Thomasburg für ihre betroffenen Gemeindegebiete nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Flurstücksbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Lüneburg erhält gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes.

Gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim

**Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden
und Gemeinden**

**Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Gemeinde Bienenbüttel
– Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) –**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), und § 2 Nds. Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 09.10. 2025 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Bienenbüttel.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:
 1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Gewässer,
 2. Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Durchlässe,
 3. Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge,
 4. Rinnsteine, Wassereinfläufe, Dämme, Entwässerungsanlagen,
 5. Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen, Verkehrsinseln,
 6. sonstige Flächen,

Ziffer 1–6 ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen,

 7. Luftraum über dem Straßenkörper i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Straßengesetz (NStrG),
 8. Straßenzubehör i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
 9. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraums, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
 10. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
2. Öffentliche Anlagen:
 1. Park- und Grünanlagen,
 2. Wälder, Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
 3. Grillplätze, Papierkörbe, öffentliche Brunnen, Wasserbecken.
 4. Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, sonstige Erholungsanlagen,
 5. Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, sonstige Freizeitanlagen,
 6. Bedürfnisanlagen,
 7. Friedhöfe, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

**§ 3
Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen
und öffentlichen Anlagen**

- (1) Es ist verboten
 - a. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Denkmäler, Kunstobjekte, Straßenmobiliar, Einfriedungen, Abgrenzungsmauern, Kabelverteilungsschränke, sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - b. Hydranten und Schachtdeckel zu verdecken, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
 - c. Kartons, Pappe, Papier, Glas und andere Gegenstände auf oder neben dem Sammelcontainer abzustellen; die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt,
 - d. auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Abfälle (u.a. Pappteller, Glas- und Plastikabfälle, Verpackungsmaterial, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettensammel, Speisereste, Kaugummi) wegzuworfen bzw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen,
 - e. Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen abzulegen. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ausgeschlossen ist,
 - f. Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen,
 - g. auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,
 - h. im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen oder öffentlicher Anlagen zu lagern oder zu übernachten,
 - i. in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen), um alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder in einem nach außen deutlich wahrnehmbaren Rauschzustand dort zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen),
 - j. öffentliche Bedürfnisanstalten zu verunreinigen
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50m über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen sind Weidezäune.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

- (5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen innerhalb der Sichtdreiecke, dessen Größe abhängig ist von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. den sich kreuzenden Straßen, an Hecken und sonstigem Grünbewuchs so geschnitten werden, dass die Höhe über den Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht mehr als 0,80 m beträgt.
- (6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen so weit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
- (7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke, sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern und dürfen nicht durchwühlt werden. Sie sind so aufzustellen, dass sie durch den Wind nicht auseinander wehen können.
- (8) Sperrmüll darf nach Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen erst am Tag vor der Abholung an die Straße gestellt werden. Nicht mitgenommener Sperrmüll ist am Abholtag bis zum Einbruch der Dunkelheit aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.
- (9) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss Abfallbehälter in ausreichender Kapazität aufstellen. Sämtliche vom Gewerbetreibenden verkauften Waren sind von diesem im Umkreis von 100 Metern um die Verkaufsstelle zu beseitigen.
- (10) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Andere Personen dürfen durch das eigene Verhalten weder gefährdet, behindert, beeinträchtigt oder belästigt werden. Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen oder im Straßenbegleitgrün
 - außerhalb ausgewiesener Grillplätze zu grillen,
 - zu zelten,
 - zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - nicht freigegebene Flächen zu betreten,
 - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken.
- (11) Offene Feuer im Freien sind untersagt, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind. Ausgenommen sind Grillgeräte zur Lebensmittelzubereitung, Feuerkörbe und Feuerschalen.
- (12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Bekleidung oder andere Sachen zu waschen. Öffentliche Verkehrsflächen sowie öffentliche Anlagen i.S.v. § 2 dürfen nicht beschmiert, besprüht, bemalt oder beklebt werden. Sitzmöbel dürfen nicht in der Weise genutzt werden, dass die Füße auf die Sitzfläche gestellt werden.
- (13) Aufdringliches oder bedrängendes Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjähriger oder Tieren ist untersagt.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, sonstige Freizeitanlagen, Schulhöfe und Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
Die Verpflichtung gilt nicht für Katzen im Alter von weniger als 5 Monaten.
 - a) Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank (z. B. Tasso e.V., Deutsches Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V.) zu registrieren.
 - b) Ein Nachweis über Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ist der Gemeinde Bienenbüttel oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.
 - c) Als Katzenhalter/in gilt auch, wer einer Katze regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellt.
 - d) Soweit es zur Aufklärung von Sachverhalten erforderlich ist, haben Katzenhalter/innen auf Verlangen der Gemeinde Bienenbüttel oder einer von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
 - e) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes im Einzelfall zugelassen werden. Hierzu zählt mitunter auch die Zucht von Rassekatzen, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
 - f) Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in Ziffer 4.1 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.
- (5) Das Füttern wildlebender Tiere, u.a. Tauben, Schwänen und Enten ist verboten. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen.
- (6) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.
- (7) Die besonderen Belange der Landwirtschaft sind zu berücksichtigen.
- (8) Der Betrieb von selbstfahrenden Geräten zur Graspflege ist zum Schutz von Kleintieren und Amphibien, insbesondere Igel, Kröten, Eidechsen und Schleichern, in der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang verboten.

§ 4 Tiere

- (1) Hundehalter und andere Tierhalter (z.B. Pferdehalter) oder Personen, die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren (u.a. Hunde) beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a. unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.
- (2) Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

§ 5 Hausnummern

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang (Zugang bzw. Zufahrt) anzubringen.
- (5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke dazu verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 6 Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:

- a. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
- b. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben
- c. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hier-von ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 7 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Ver-anstaltungen und Gegenstände, der öffentlich sichtbar ange-bracht wird und nicht dem Baurecht oder dem Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an und auf Kabelverteilungskästen und Masten, Hinweisschildern, Warn-schildern, Brücken, öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Anla-gen und Bäumen ist verboten.

§ 8 Darbietungen in der Öffentlichkeit

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an den Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Be-gräbnisse und der Unterricht in den Schulen nicht gestört werden.

§ 9 Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) In der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der An-wohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb motor-betriebener Rasenmäher.
- (3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgerä-ten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)
 - a) an Sonn- und Feiertagen
 - b) an Werktagen in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr verboten.

- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außer-halb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unauf-schiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufge-führten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentli-chen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Bienenbüttel kann von den Geboten und den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmeerlaubnis kann befristet oder mit Bedingungen, Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden; sie er-geht schriftlich.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist mitzuföhren und kontrollierenden Ordnungskräften auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vor-sätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot gemäß
 1. Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen nach § 3
 2. Tiere nach § 4
 3. Hausnummern nach § 5
 4. Spielplätze nach § 6
 5. Plakatwerbung nach § 7
 6. Darbietungen in der Öffentlichkeit nach § 8
 7. Lärmbekämpfung nach § 9
 8. Auflagen zur Ausnahmeerlaubnis nach § 10 dieser Verord-nung zuwiderhandelt
- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 NPOG.

§ 12 Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Kreislauf-wirtschaftsgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Nds. Straßengesetzes, des Nds. Jagdgesetzes und des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung bleiben unberührt.

§ 13 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttre-ten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefah-renabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung zum Schutz der öffentlichen Si-cherheit und Ordnung in der Gemeinde Bienenbüttel –Gefahrenab-wehrverordnung (GAVO)“ vom 16.03.2006 außer Kraft.

Bienenbüttel, den 30.10.2025

(Dr. Franke)
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hanstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 22.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/ Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	72,00 €
c) für jeden weiteren Hund	96,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	700,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 €.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde / Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Hunde, die in anderem öffentlichen Interesse gehalten werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind oder bei Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
 3. Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
 5. Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 3 und 4 genannten Zwecke befinden.
 6. Hunden, die unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter/ Halterin oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für Hunde,
 1. die zur Bewachung von Gebäuden im Außenbereich benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie (gemessen von Außenwand zu Außenwand) entfernt liegen und nur eine Wohnung enthalten oder unbewohnt sind. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
 2. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) In dem schriftlich zu stellenden Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung darzulegen, gegebenenfalls nachzuweisen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der

Antragsstellung. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt bzw. der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen.

§7

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt. Das gleiche gilt, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltens oder das Sterbedatum durch die Hundehalterin / den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

§8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes zu stellen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Stadtgebiet zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde/ Stadt bzw. der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, die Rasse, das Geburtsdatum bzw. das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin / der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Die bisherige Halterin/ der bisherige Halter eines Hundes hat binnen 14 Tagen die Abschaffung, das Abhandeltkommen oder den Tod des Hundes schriftlich bei der Stadt bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Halterin / der Halter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Kommt die Hundehalterin/ der Hundehalter ihrer/ seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz - NKAG - i. V. m. § 93 Abgabenordnung - AO).
- (5) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/ der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 4 Satz 1 und § 10 Satz 3 auch diese Person.

§ 10

Hundesteuermarken

Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder
 - Ermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse und die Chipnummer des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 10 S.1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 10 S. 3 den von ihr/ ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gern. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der Kommunal Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Hanstedt in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 23.03.2010, außer Kraft.

Hanstedt, den 22.07.2025

GEMEINDE HANSTEDT
-Siegel-
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde Soltendieck hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 27.10.2025

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Soltendieck hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 27.10.2025

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Soltendieck hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 27.10.2025

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

